

Geschäftsordnung des Kreisvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Aschaffenburg Stadt

Präambel

Grundlage der Vorstandsarbeit sind die Regelungen der Satzung des Kreisverbands Aschaffenburg Stadt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere der § 8 (Kreisvorstand).

§ 1 Vertretung nach außen

Zur Vertretung des Kreisverbands nach außen sind die Vorsitzenden je einzeln berechtigt. Dies gilt auch in Bezug auf § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz.

§ 2 Geschäftsführender Vorstand (GV)

(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*in.

(2) Aufgabe des GV ist die Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte und die Zusammenarbeit mit anderen Parteiebenen, insbesondere dem Bezirks- und Landesverband.

§ 3 Sitzungen

(1) **Einladungen** zu Vorstandssitzungen sollen vor der jeweiligen Sitzung an die Vorstandsmitglieder verschickt werden und einen Tagesordnungsentwurf enthalten.

(2) Zu Beginn einer Vorstandssitzung wird die zu behandelnde **Tagesordnung** beschlossen und über das **Protokoll** der vorhergehenden Sitzung abgestimmt.

(3) **Beschlüsse** des Vorstandes werden in einem **Ergebnisprotokoll** festgehalten. Das Protokoll enthält Ort, Zeit und Namen der Anwesenden der Vorstandssitzung. Es werden Arbeitsaufträge und Beauftragte festgehalten. Umlaufbeschlüsse außerhalb einer Sitzung müssen im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung aufgenommen werden.

(4) **Termine und Ort** der Vorstandssitzungen werden auf der Webseite veröffentlicht, damit jedes Mitglied die Möglichkeit hat an den Sitzungen teilzunehmen. Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, kann ein zeitlich begrenztes Rederecht eingeräumt werden.

(5) Auf Beschluss des Vorstandes können Sitzungen oder Teile von Sitzungen **vorstandsintern** durchgeführt werden. Personal- und Mitgliederangelegenheiten sind grundsätzlich vorstandsintern zu behandeln.

§ 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) In Fällen, für die diese Geschäftsordnung keine oder keine eindeutigen Regelungen trifft, gilt die Satzung des Kreisverbandes. Widerspricht eine Regelung anderen Regeln der Partei, bleibt die übrige Geschäftsordnung davon unberührt.

(2) Diese Geschäftsordnung ist auf der Vorstandssitzung am 02.03.2024 mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit beschlossen worden. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Vorstands.

Zur Info:

§ 26 BGB Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Parteiengesetz

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muß aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.